

Schuljahr) zuzüglich drei Wochen als Urlaubsvergütung, multipliziert mit der Anzahl der Wochenstunden und Stundenvergütungen.

(2) Die nicht ständig beschäftigten nebenamtlichen Kräfte, d. h. Kräfte, die weniger als ein Jahr tätig sind, erhalten die Vergütungen nach Einzelstunden.

## § 13

Handarbeitslehrerinnen ohne pädagogische Ausbildung und ohne Prüfung in einem technischen Fach können als nebenamtliche Kräfte auch über die Zahl von zwölf Wochenstunden beschäftigt werden, wenn sie nur Nadelarbeitsunterricht erteilen. Sie erhalten in diesem Falle Vergütungen auf Grund der Gruppe 2 im Verhältnis der geleisteten Stunden zur Pflichtstundenzahl, ohne die Rechte von hauptamtlichen Kräften zu erwerben.

## § 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1954 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1954

Ministerium für Volksbildung

L a a b s  
Minister

**Siebente Durchführungsbestimmung\* § \***  
**zur Anordnung über die Bildung einer Haupt-**  
**abteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat**  
**für Hochschulwesen.**

— Aufnahme von Schülern mit mittlerer Reife  
an Fachschulen der  
Deutschen Demokratischen Republik —

Vom 18. März 1954

In Ausführung des § 2 Abs. 1 Buchst. b der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen (GBl. S. 135) wird auf Grund des § 7 dieser Anordnung über die Ausbildung mittlerer Kader folgendes bestimmt.

## § 1

(1) In Ergänzung der §§ 3, 4 und 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1950 zur Verordnung über die Neuordnung des Fachschulwesens (GBl. S. 948) werden an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik Schüler mit der mittleren Reife u n m i t t e l b a r aufgenommen.

(2) Die allgemeinen Voraussetzungen für die Zulassung zum Fachschulstudium sind durch die Vierte Durchführungsbestimmung vom 19. Mai 1953 (GBl. S. 771) zur Anordnung vom 31. Januar 1952 geregelt.

## § 2

(1) Ausbildungsziel, Ausbildungsdauer und Ausbildungsgang richten sich allgemein nach den für die einzelnen Fachrichtungen geltenden Bestimmungen und Studienplänen unter Berücksichtigung der Koordinierung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung.

(2) Die Ausbildung erfolgt in Sonderklassen nach besonderen Studienplänen.

(3) Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung nach der für die Fachschulen verbindlichen Prüfungsordnung ab. Die bestandene Prüfung berechtigt zur Ausübung

\* 6. Durchfb. (GBl. 1933 S. 838)

einer Tätigkeit entsprechend der für die einzelnen Fachrichtungen festgelegten Qualifikationscharakteristik und zur Führung der jeweiligen Berufsbezeichnung (Ingenieur, staatlich geprüfter Landwirt, Krankenschwester, Wirtschaftsleiter, Bibliothekar usw.).

## § 3

Die Gewährung von Stipendien erfolgt nach der Anordnung vom 14. Dezember 1953 zur Änderung der Stipendienrichtlinien für die Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. 1954 S. 6).

## § 4

(1) Für die Durchführung der Ausbildung der Schüler mit mittlerer Reife und die Einrichtung von Sonderklassen für diese Ausbildung sind die für die einzelnen Fachrichtungen zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate voll verantwortlich.

(2) Die Einrichtung sowie die Auflösung von Sonderklassen bedürfen der Zustimmung der Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen.

## § 5

Die Studienpläne für die theoretisch-praktische Ausbildung werden von den Studienplankommissionen der jeweiligen Fachgebiete auf der Grundlage des § 2 dieser Durchführungsbestimmung aufgestellt und sind zur Bestätigung über die zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariate an die Hauptabteilung Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen einzureichen.

## § 6

Auf Grund des § 3 der Anordnung vom 31. Januar 1952 sind sämtliche Kosten für die Einrichtung von Sonderklassen und für die Durchführung der Ausbildung in den Haushalt der Fachschulen aufzunehmen.

## § 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. März 1954

Staatssekretariat für Hochschulwesen  
Prof. Dr. H a r i g  
Staatssekretär

**Anordnung**  
**zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über**  
**Jahresarbeitsverträge der**  
**Maschinen-Traktoren-Stationen.**

Vom 22. März 1954

Die Anordnung vom 19. Dezember 1952 über Jahresarbeitsverträge der Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS) (GBl. 1953 S. 14) wird wie folgt geändert und ergänzt:

## § 1

Der Tarif für Arbeiten der MTS vom 26. Januar 1953 (GBl. S. 250) wird entsprechend Anlage 1 ergänzt und entsprechend Anlage 2 geändert.

I

## § 2

Diese Anordnung zur Änderung und Ergänzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1954

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
S c h o l z  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten